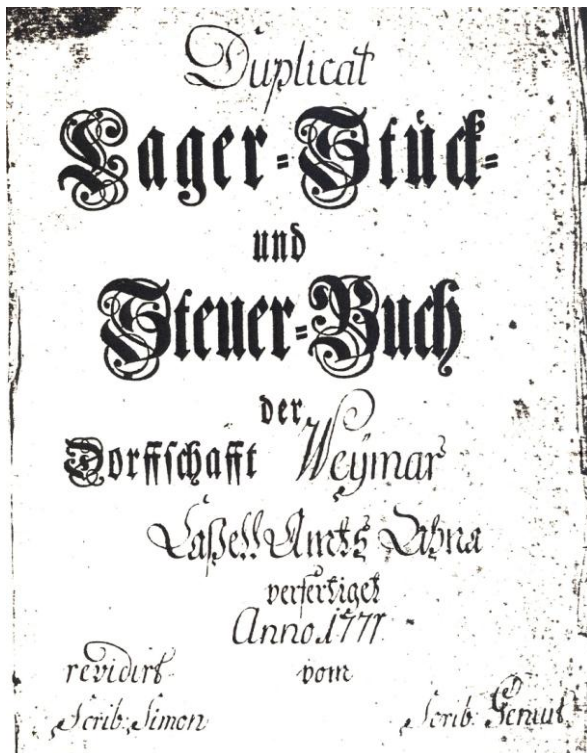


## Arbeitskreis Weimar, Geschichte und Geschichten

### Lager-, Stück- und Steuerbuch der Dorfschaft Weimar von 1771



#### Allgemeine Erläuterungen

Im Jahre 1736 war in Kassel die „General - landschaftliche-Steuer-Rektifikationskommission“ gebildet worden, die -mit Unterbrechungen- fast 60 Jahre wirkte.

Ihre Aufgabe bestand darin, das Steuerwesen zu ordnen und für Steuergerechtigkeit zu sorgen.

Zur exakten Aufnahme der Kataster (Bestandsverzeichnis der Steuerobjekte, amtliches Verzeichnis aller Grundstücke) wurden von den Steuerbeamten und Landvermessern vielerorts „Kataster-

vorbeschreibungen“ erstellt, die heute wertvolle Geschichtsquellen darstellen.

Vorläufer der preußischen Kataster sind die kurhessischen Kataster, u.a. mit den Bezeichnungen „Lager-, Stück- und Steuerbuch“ (meist mit einer „Vorbeschreibung“), „Nummernbuch“, Steuertabelle, Zins-Lagerbuch, Zinsregister. Die Kataster werden gemarkungsweise geführt. Es handelt sich bei diesen „Steuerbüchern“ im Wesentlichen um das Flurbuch, die (Grundsteuer-) Mutterrolle, die Gebäudesteuerrolle bzw. das Gebäudebuch. Das Flurbuch enthält sämtliche Liegenschaften in ihrem natürlichen Zusammenhang (Flur, Flurstück bzw. Parzelle), geordnet nach: Kulturart, Flächeninhalt und Reinertrag - sowie den Nachweis des Besitzers für jede einzelne Parzelle. Die (Grundsteuer-)Mutterrolle (bzw. Liegenschaftsbuch - später auch als Kartei geführt) fasst alle die dem einzelnen Grundeigentümer gehörenden Liegenschaften in „Artikeln“ (d.h. durchnummeriert nach den Namen der Besitzer) übersichtlich zusammen.

Die Gebäudesteuerrolle bzw. das Gebäudebuch (später auch als Kartei geführt) führt alle Gebäude der Gemeinde auf und wird durch die alljährlich nachzutragenden Veränderungen (Gebäudeveränderungsnachweise) im Gebäudebestand fortgeführt; bauliche Veränderungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie den kubischen Inhalt der Gebäude mehrten oder mindern. Die Veränderungsnachweise dokumentieren jeweils Änderungen in Größe oder bei Neuvermessungen an Grundstücken.

## **Lager-, Stück- und Steuerbuch der Dorfschaft Weimar von 1771**

Bereits in dem Buch der Gemeinde Ahnatal –Verfasser Michael Rudolph- „*Das niederhessische Dorf Weimar in seiner Geschichte*“ wird das *“Lager-, Stück- und Steuerbuch der Dorfschaft Weimar von 1771“* –Seiten 50 bis 67- besprochen.

Der Geschichtskreis Weimar will in diesem Bericht diesen Teilbereich aus dem v.g. Buch noch einmal in Erinnerung rufen.

### **Allgemeines zum *“Lager-, Stück- und Steuerbuch Weimar von 1771“***

Das im Jahre 1771 erstellte Lager-, Stück- und Steuerbuch wurde bis zum Jahre 1873 fortgeschrieben. Zehn umfangreiche Bände mit einer Vielzahl von Daten über rd. 100 Jahre Dorfentwicklung Weimar befinden sich im Staatsarchiv Marburg.

Bei der nachstehend aufgeführten „Spezial - Beschreibung über die Dorfschaft Weimar“ handelt es sich um eine Zusammenfassung nach dem Stande des Jahres 1771.

In den Paragraphen 1 bis 44 werden die wichtigsten gesammelten Daten in Kurzfassung aufgelistet.

Die Einzeldaten über die Grundstücke, Gebäude und Eigentümer umfassen - wie oben gesagt - mehrere Bände.

Nun die vom Historiker Michael Rudolph im Buch *„Das niederhessische Dorf Weimar in seiner Geschichte“* in *Auszügen wiedergegebene Lager-, Stück- und Steuerbuch 1771:*

## **§ 1 Situation des Dorfes**

Dieses Dorf untersteht der Gnädigsten Landesherrschaft mit allen Grundrechten und der Gerichtsbarkeit. Es liegt 2 1/2 Stunden von der Residenzstadt Cassel entfernt.

Die ihm gehörende Feldmark grenzt gegen Morgen an die Heckershäuser Feldmark, gegen Mittag an den herrschaftlichen Habichtswald, gegen Abend an den sogenannten Dörnberg und gegen Mitternacht an die Fürstenwälder Feldmark und an das einfache Gehölz der Hangarstein Hute.

Durch das Dorf fließen etliche Brunnenquellen, die teils am Dörnberg und teils in den sogenannten Hollwegwiesen entspringen und am Dorf bei einer schlechten Mühle zusammenstoßen. Um die Mühle zu treiben werden sie in einem Teich gesammelt.

Die besagten Brunnenquellen liegen offen und die Gnädigste Herrschaft ist allein berechtigt hierin zu fischen. Dasselbst befinden sich noch allhier ungefähr an die 40 tiefe Brunnen im Dorf, weswegen es niemals an zur Consumption nötigen Wassers fehlt. Fischteiche und Behälter befinden sich hingegen in hiesiger Terminey nicht.

## **§ 2 Passagen**

Durch dieses Dorf geht nur geringer Durchgangsverkehr von den umliegenden Dörfern mit Wagen oder zu Fuß nach Cassel. Folglich fließt der Gemeinde nur geringes Wegegeld zu.

Das abgabefreie Pfarrland besteht aus 60 ½ ar Land und 1 ¾ ar Wiesen und Gartenland. Daneben bekommt der Pfarrer als ständige Jahresbesoldung:

Von der Allernädigsten Herrschaft aus dem Habichtswald 4 forstfertige Klafter Holz; von der Gemeinde 1 Fuder Holz und wenn in der Gemeinde etwas per Los verteilt wird, bekommt er auch ein Los.

Von der Kirche allhier an Zuwendungen 21 Sack Frucht, Korn im Wert von 3 Talern und Hafer im Wert von 5 Talern.

Aus den Vermögen der hier bestehenden gemeinnützigen Stiftungen erhält er 12 Taler. Althergebracht ist zwar, dass bei jeder Zinsausschüttung der Stiftungsvermögen der jeweilige Pfarrer 2 Taler erhält, jedoch nimmt der derzeitige Pfarrer Gille niemals etwas davon.

Erbzinsen von verschiedenen Grundstücken in Form von Frucht.

Erläuterungen:

1 Klafter = 4,996 m<sup>3</sup>

1 ar = 100 m<sup>2</sup>

100 ar = 1 Hektar

1 Fuder = 0,9525 m<sup>3</sup>

### **§ 3 Besondere Beschaffenheit und Umstände**

Sind hier keine zu bemerken.

### **§ 4 Herrschaftlicher und steuerfreier Adelsbesitz sowie gegenüber der Ritterschaft steuerpflichtige Güter**

Es befindet sich mitten in dieser Dorffeldmark ein herrschaftlicher Berg, der sogenannte Böll, worauf nichts als Buschwerk wächst, jedoch der Gemeinde wegen des sich darinnen aufhaltenden Wildes ziemlich Schaden bringt. Der Berg soll ehemals der Gemeinde gehört haben und bei einer Vermessung vor ungefähr 24 Jahren aus Versehen und wegen nicht entrichteter Vermessungsgebühren von Allergnädigster Herrschaft eingezogen worden sein.

### **§ 5 Kirche und Patronat**

Zur Kirche hier gehört keine Filiale, jedoch hält der jetzige Pfarrer gegen Gehalt sonntags eine Predigt zu Wilhelmsthal. Über die Kirche hat die Gnädigste Herrschaft und ihr Konsistorium zu Cassel die Aufsicht.

### **§ 6 Kirche und freie Kastengüter**

In hiesiger Gemarkung befinden sich keine freie Kirchen- oder Kastengüter.

### **§ 7 Hospitäler, Legate und milde Stiftungen**

Es befindet sich in dieser Dorfschaft kein Hospital wohl aber verschiedene

spezifizierte Legate.

Von Heinrich Grohshausen dahier ein Capital von 10 Talern (in 1649 gestiftet) dessen Erträge jährlich zu Pfingsten in Form von „Wecken“ [= Brötchen] an die Kinder verteilt werden.

Von Heinrich Damm 20 Taler Capital, dessen Erträge auf die oben genannte Weise verteilt werden.

Von Johannes Starcke ein Capital von 10 Talern, dessen Erträge auf die oben genannte Weise verteilt werden.

Von Curth Siebert ein Capital von 10 Talern, dessen Erträge auf die oben genannte Weise verteilt werden.

Von Anna Regenbogen ein Capital von 10 Talern in 1687 gestiftet, dessen Erträge am Johannistag auf die oben genannte Weise verteilt werden.

Von Wasmuth Regenbogen ein Capital von 20 Talern, dessen Erträge am Johannistag unter die Dorfarmen verteilt werden.

Von Hans Regenbogen ein Capital von 20 Talern, in 1695 gestiftet, dessen Erträge am Petritag unter die Armen verteilt werden.

Von Johannes Hohmann ein Capital von 10 Talern, dessen Erträge auf Himmelfahrt unter die Armen verteilt werden.

Von Wasmuth Schaub ein Capital von 10 Talern, Anno 1576 gestiftet, dessen

Erträge zur Ausbesserung der Kirche und des Pfarrhauses verwendet werden.

Von Johannes Henrich Siebert ein Capital von 8 Talern und 4 Albus, dessen Erträge auf Ostern unter die Armen ausgespendet werden.

Ein Capital von 40 Talern, dessen Erträge auf Neujahr den Armen gegeben werden.

Von Johannes Beule ein Kapital von 20 Talern, dessen Erträge am Johannistag unter den Armen aufgeteilt werden.

Von Henrich Hirsch ein Capital von 20 Tälern, dessen Erträge am Petritag den Armen gegeben werden.

Von Anna Gertruth Dötterweil ein Capital von 10 Talern, dessen Erträge unter die Armen ausgeteilt werden.

Johannes Wilhelm und seine Ehefrau Catharina, geb. Lederhose haben ein Capital von 50 Talern gestiftet, dessen Erträge, die jeweils am Michaelistag fällig werden, zu Reparaturen an Kirche und Pfarrhaus verwendet werden.

Von Johann Conrad Pferch ein Kapital von 10 Talern, so Anno 1766 gestiftet, dessen Erträge an Pfingsten in Form von „Wecken“ ausgeteilt werden.

Von Johann Weiffenbachs Ehefrau, einer geb. Schramm, ein Capital von 10 Talern, Anno 1768 gestiftet, dessen Erträge am Michaelistag vom Pfarrer -nach öffentlicher Bekanntmachung der Hilfsbedürftigen von der Kanzel - unter den Armen verteilt wird.

Erläuterungen:

1 Taler	= 32 Albus
1 Albus	= 12 Heller
1 Taler	= 24 Groschen
1 Groschen	= 16 Heller
1 Gulden	= 26 Albus

Um 1700 besaß ein Gulden etwa die Kaufkraft, die heute 40 bis 50 Euro entspräche (nach Google).

## § 8 Pfarrhaus, Güter, Besoldung

Der hiesige Prediger bewohnt das von der Gemeinde baulich zu erhaltende Pfarrhaus, nebst Brau- und Backhaus, Scheuer, Stallung und Hofreyde. Er erhält steuerfrei vom Winterfeld 4 Metzen Korn, vom Sommerfeld 4 Metzen Hafer sowie 8 Hähne... Bei gut geratener Schweinemast erhält er vier Schweine, bei schlecht geratener zwei. An Gebühren für Amtsverrichtungen erhält er: Die Eheleute zu protocollieren [Bestellung eines Aufgebots] 8 Albus.

Von Proclamation und Copierleistung [Veröffentlichung des Aufgebots und Eheschließung] 1 Taler, sowie 1 Huhn, 1 Tuch, 1 Kuchen, 1 Citron und Suppe.

Für Taufen ehelich 7 Albus, unehelich 1 Albus.

Für Kirchenbußen 1 Taler.

Vom Gevatter [hier: unehelicher Vater], wann selbiger nicht mehr gestanden 14 Albus; wenn er aber gestanden 7 Albus.

Für die Konfirmation eines Kindes 8 Albus und eine Stiege Eier (1 Stiege= 20 Stück).

Für Begräbnis eines Kindes 16 Albus.

Für Begräbnis eines Alten 1 Taler.

Ferner erhält er aus Capitalien 16 Albus und Frucht im Wert von 12 Talern und 2 Albus.

Erläuterungen:

Die Zivilehe, also Trauung durch den Standesbeamten, wurde erst 1875 in Deutschland obligatorisch.

## § 9 Schulhaus, Güter, Besoldung

Der Schulmeister bewohnt das Gemeindeschulhaus, das von der Kirche angemietet ist. Er erhält 1 Viertel Korn und von der Gemeinde im Winterfeld 7 7/8 Metzen Korn, im Sommerfeld 7 7/8 Metzen Hafer; aus dem sogenannten Böllfelde 4 Metzen Korn und 4 Metzen Hafer

desweiteren zur eigenen Nutzung  $4 \frac{3}{8}$  ar Schulland und  $2 \frac{7}{16}$  ar Schulwiesen und -gärten. Im Übrigen erhält er an jährlicher Besoldung:

Von Gnädigster Herrschaft aus dem Habichtswald 1 fast freien Klafter Holz, den er jedoch auf eigene Kosten nach Hause bringen lassen muss.

Aus dem Gemeindewald gegen Gebühr 1 Klafter Holz und 1 Fuder Buchenholz gegen Forstgeld.

Normalerweise 1 Schwein kostenlos

Aus dem Kirchenkasten 1 Taler und 20 Albus ferner 1 Gulden für Krankentransporte nach Cassel.

1 Gulden für das Herumtragen des Klingelbeutels.

Von jedem hausgesessenen Mann 1 Laib Brot am Martinstag.

Und für das Orgelspielen Albus und 8 Heller.

An Schulgeld erhält er für ein Kind das Schreiben kann 16 Albus, für ein Kind das dieses nicht kann 17 Albus.

Für Taufen ehelich oder unehelich 8 Albus.

Von einer Kirchenbuße nichts.

Pro Hochzeit zwischen 6 und 8 Albus.

Bei jeder Hochzeitsfeier 1 Suppe, 1 Stück Fleisch und 1 Maß Bier oder 4 Albus.

Für das Begräbnis eines Alten erhält er 16 Albus, für das eines Jungen 8 Albus...

Jeder Schulmeister wird vom Pfarrer und der Gemeinde vorgeschlagen und dann vom Hochfürstlichen Konsistorium bestätigt.

Erläuterungen:

1 Maß Bier = 2,184 Liter

1 Maß Wein = 1,949 Liter

Die ersten Lehrer auf dem Lande waren zugleich Kirchendiener. Weil sie sonntags nach der Predigt den Kleingeldbeutel herumgehen ließen, wurden sie Opfermänner genannt. Die Schulaufsicht lag bei der Kirche.

## § 10 Mineralien

Davon befinden sich hier keine.

## § 11 Öffentliche Einrichtungen und gemeinschaftlich genutztes Land

- Kirche nebst dem Kirchhofe
- Pfarrhaus nebst Brau- und Backhaus, für deren Bauunterhalt die Gemeinde zuständig ist.
- Schulhaus und Zehntscheune, für deren Bauunterhalt gleichfalls die Gemeinde zuständig ist.
- zwei Gemeindebackhäuser die in schlechtem Zustand sind
- $85 \frac{5}{16}$  Acker und  $3 \frac{5}{8}$  Ruten Wiesen und Gärten
- $1 \frac{2}{16}$  Acker und  $3 \frac{5}{8}$  Ruten eigene Hutten
- 140 Acker Koppelhuten...
- $400 \frac{3}{16}$  Acker und 8 Ruten Triescher
- $802 \frac{7}{16}$  Acker und 8 Ruten eigene Gehölze
- $65 \frac{3}{4}$  Acker und 7 Ruten Gehölze zum halben Gebrauch, der andere Teil steht der Gnädigen Herrschaft zu. Die Zahl der Einwohner, die am Gemeinschaftsland (Wald) nutzungsberechtigt sind, beträgt 96.

Erläuterungen:

1 Acker = 0,23865 Hektar

1 Rute = 3,989 Meter

1 Quadratrute = 15,91 m<sup>2</sup>

Hut/Koppelhute = Viehweide

Triescher = unbestelltes Ödland

Die Weimarer Waldinteressentenschaft verwaltet noch heute die o.g. 96 Anteile.

### **§ 12 Aktiv und Passiv Schulden der Gemeinde**

Aktiv Schulden (echte Schulden) hat die Gemeinde gar nicht, wohl aber Passiv Schulden (Außenstände, Darlehen, die von der Gemeinde an Dritte vergeben wurden). Von letzteren doch nur ungefähr 400 Taler.

### **§13 Bau- und Brennholz**

Im Gemeindewald gibt es kein Bauholz. Bei großer Not und Bitternis kann ein Gemeinde- angehöriger ausnahmsweise aus dem Herrschaftlichen Habichtswald 1 Fuder oder 1/2 Klafter Bauholz bekommen. Er muss jedoch die halbe Forstarbeit selbst erledigen und für den Klafter Bauholz eine Gebühr in Höhe von 12 Albus und 2 Heller entrichten. Jede Familie erhält aus dem Gemeindewald 1/2 Klafter Brennholz und etwas Buschholz.

### **§ 14 Beschaffenheit des Waldes und Regelung der Schweinemast**

Der Gemeindewald hat nur wenig Hochwald und besteht überwiegend aus Büschen, so dass er weitgehend nutzlos ist. Jede Familie hat jedoch das Recht, während der Mastzeit ein Schwein in den Herrschaftlichen Habichtswald zu treiben, aber nur dorthin und nicht weiter, wie es der Oberförster von Kirchditmold vorschreibt. Für jedes Schwein sind 4 Heller wöchentlicher Hütelohn zu zahlen, ferner Baumgeld (Abgabe für die Beschädigung der Bäume durch die Hausschweine) in Höhe von 2 Albus und 8 Heller und jährliches Stallgeld (eine Viehsteuer) in Höhe von 1 Taler.

### **§ 15 Hute- und Weiderechte**

Die Gemeinde hat im Herrschaftlichen Habichtswald keinen bestimmten Platz, den sie zur Viehhute nutzen kann,

sondern der Oberförster weist ihr jeweils einen Distrikt an. Dafür zahlt sie im Frühjahr 8 Gulden und im Herbst 8 Gulden, zusammen 16 Schwere Gulden zu 27 Albus. Weitere Hutten besitzt die Gemeinde bis über den Dörnberger Weg hinaus, diese jedoch zur Gemeinschaftsnutzung mit Dörnberg.

### **§ 16 Schäfereirechte**

Die Einwohner dürfen so viel Schafe halten wie sie wollen und können. Es gibt hier 3 Pferche mit je 300 Tieren. Von jedem Pferch stehen der Gnädigsten Herrschaft 1 Hammel und 1 Lamm zu.

### **§ 17 Brauereirechte**

Die Gemeinde hat zwar Braurechte, aber kein Gemeindebrauhaus. Es gibt 2 Wirte im Dorf, die aber nicht in Pfannen, sondern in Kesseln brauen. Wenn jemand in seinem eigenen Haus zum Eigenbedarf braut so muss er dafür 13 Albus und 4 Heller Steuern zahlen.

### **§ 18 Höfe, Häuser, Zustand**

Die Höfe hierselbst sind zu 1/4 in baulich gutem Zustand und haben bequeme Hofreyden auf denen ein Wagen gedreht werden kann. Die übrigen 3/4 haben schlechte Gebäude und wenig Platz, sodass die Misten auch auf die Gemeindewege reichen. Die Häuser sind von den Eigenthümern selbst bewohnt, sie werden nur selten vermietet.

### **§ 19 Anzahl der Häuser, Bewohner, Berufe**

Das Dorf weist 105 Häuser auf.

An Gewerbetreibenden gibt es hier 12 Leineweber, 1 Müller, 2 Schneider, 1 Stellmacher, 3 Wirte und 10 Tagelöhner. Gute Wagen gibt es allhier nur ungefähr 16, die vier-, drei- oder zweispännig sind. In Herrschaftlichen Diensten befinden sich hier:

- 1 Grebe (heute Bürgermeister)
- 1 Zöllner
- 1 Forstläufer in  
Gemeindediensten
- 1 Pfarrer
- 1 Schulmeister
- 1 Kastenmeister (Kassenwart der  
Kirche)
- 4 Kirchenälteste
- 4 Vorsteher
- 1 Ködergrebe (Vorsteher der  
Kleinbauern)
- 2 Stoppelfeldhüter
- 2 Feldhüter

Erläuterungen:

Im Lager-, Stück- und Steuerbuch von 1771 wurden keine Einwohnerzahlen angeben.

Aus dem Jahre 1787 liegen folgende Zahlen vor.

Gesamteinwohner	606,
davon	
Männer	121
Frauen	143
Söhne	161
Töchter	171
Knechte	5
Mägde	5

## § 20 Mühlen

Es befindet sich hier eine Mühle im Besitz von Johannes Henrich Gliem, die ein ober-schlägiges Mahlwerk hat. Sie hat jedoch kein ausreichendes Wasser, weshalb er von der Mühle nur wenig Nutzen hat, obwohl es hier niemals an Frucht zum Mahlen fehlt. Deshalb wird auch auswärts gemahlen. Die Mühle hat einen Mühlteich, wo das Wasser 24 oder sogar 46 Stunden gesammelt werden muss, ehe man mahlen kann, und dann auch in 24 Stunden nur 7 - 8 Metzen. An die Gnädigste Herrschaft hat er jährlich 2 Viertel Korn, 28 Albus Grundsteuer und 8 Albus abzuführen. Ansonsten macht er keine Schweine fett und hat auch keinen Herrschaftlichen Hund zu füttern.

## § 21 Wirtschaften, Umsatz, Brandwein – Destillen

Es gibt allhier 3 Wirtschaften, die von Hermann Zaun, die von Asmuth Ledderhose und die von Caspar Kirchner, in denen auch Brandwein ausgeschenkt wird.

Der Bierumsatz ist eher niedrig, da das Dorf keinen Durchgangsverkehr hat. Brandweindestillen sind hier nicht vorhanden.

## § 22 Felder, Wildfraß, Qualität

Die zu diesem Dorf gehörige Feldge-markung liegt mehrentheils auf Bergen, sehr abhängig und größtentheils von Wald umgeben.

Durch die großen Waldungen entsteht durch Wildfraß großer Schaden.

Die Ländereien hierselbst sind über die Hälfte Hutten und übrigens Erb- und Rottland (neu gerodetes Land).

## § 23 Grenzbeschreibung

Ist die Grenze und hiesige Feldmark durchgehend regulär und mit keinem der benachbarten Dörfer oder Höfen strittig. Es fängt dieselbe gegen Morgen bei der Brückenmühlen an, bis an den Anrhein, von dem herauf bis an das Lohr und so fort bis an die Leinische Wiese; von derselben Wiese gegen Mittag vor dem Herrschaftlichen Wald herauf bis an die Pfütschen, vor derselben am Gemeindewald her bis zur Adlerwiese; von hier bis an die Lieth und weiterfort am Herrschaftlichen Walde her bis an den Steinböhl, von da an selbigen Walde fort bis an die Dörnbergstrasse, hieren weiter bis an die Wolfsscharen, von hier bis an den Hohlen-stein und dessen Auswürfe. Gegen Abend an den Aufwürfen auf der Scheide hinauf bis an die Dörnberger Triesche; so fort weiter am Weg der von Fürstenwalde nach Dörnberg gehet; weiter oben am Dörnberg am Graben entlang, von da unterm Dörnberge her bis auf den Weissen Stein, und von da auf die Helfensteine. Weiter fort nach den Tonkauten bis nach dem Wandstein, von hier auf der Heerstrasse her bis zum Gerichtsholz, so weiter bis zu den

Hangarsteinen, von hier gegen Mitternacht am Fürstenwalder Holze herunter bis an das dortige Feld, so fort bis an den Galgenbusch. Von da bis an den Hasenstock, von demselbigen bis nach dem Hasenwinkel, von hier an der Caldener Hecke herunter bis auf den Schlipperling; von demselben in den Judenwinkel, so weiter am Caldener Holtze herunter bis an den Caldener Weg; weiter am Caldener Feld herunter nach der Sauwiese, von da am Caldener Holtze herunter und am dicken Rucke vorbei und weiter am Gemeindewald nach dem Bierweg, von da nach dem Hasenstock, weiter am Hasenstock herunter zum Haus am Pfarrland, durch Johannes Humburgs Gelände nach der Brückenmühle, wo der Anfang gemacht worden ist.

#### **§ 24 Korn - Aussaat und Ernte**

Auf der gesamten Ackerfläche, die 150 Quadratruten nach Casseler Maß umfaßt, werden pro Acker generell 5 Metzen Korn ausgesät. An Ernteerträgen bringt ein Acker in guten Jahren zwischen 50 und 55 Gebund, in mittulguten Jahren zwischen 25 und 30 Gebund und in schlechten Jahren zwischen 6 und 10 Gebund (Strohmaß = 60 Gebund = 1 Wagen).

#### **§ 25 Gersten - Aussaat und Ernte**

Gerste wird allhier nur auf Böden bester und mittlerer Qualität ausgesät und zwar durchgängig 5 1/2 Metzen pro Acker. An Ernteerträgen bringt ein Acker in guten Jahren zwischen 44 und 45 Gebund ein, in mittulguten Jahren 24 Gebund und in schlechten fast gar nichts.

#### **§ 26 Hafer - Aussaat und Ernte**

Hafer wird hier auf überwiegend schlechten Äckern zu 6 Metzen pro Acker ausgesät. Der Ernteertrag liegt hier im besten Fall zwischen 7 und 8 Gebund.

#### **§§ 27 - 30 Werte der Äcker und Wiesen**

(Allgemeine Angaben nach damaligen Wertberechnungen)

#### **§ 31 Zinsen**

Die Gemeinde muss jährlich folgende Zinsen aufbringen:

- 44 Taler; 12 Albus, 4 43/120 Heller
- 263 Taler anteilig, sowie 7 21/360 Taler anteilig.
- 1/2 Gans
- 104 Rauchhühner
- 18 55/96 Stück Hühner
- 26 3/8 Stück Hähne
- 675 3/4 Stück Eier

Diese sind auszuzahlen an:

- die Allernädigste Herrschaft
- das St. Martinstift zu Cassel
- die hiesige Kirche
- den hiesigen Kirchkasten
- den hiesigen Pfarrer
- die hiesige Schule
- die von Scholberg
- die Familie Gudenberg zu Meinbressen
- die Jungmänner zu Cassel
- die Bonadona Erben
- Kleinschmitts Erben
- Kornerlichs Erben
- Andreas Erben
- Wiedekind
- die Universität Marburg
- den Zoll in Allendorf
- Scharfenroths Erben

#### **§ 32 Zehntrechte**

Zehntabgaben aus hiesiger Gemarkung erhalten:

- die Allernädigste Herrschaft von 35 3/4 Hufen den 10. Teil und von 2 Hufen den 15. Teil
- das St. Martinsstift zu Cassel von 8 Hufen
- Rotenfels Erben von 8 halben Hufen
- von 57 Viertelhufen diejenigen, die die Zehntrechte jährlich meistbietend vom Staat erwerben.



### **§ 33 Hand- und Spanndienste**

Die hiesigen Einwohner sind gegenüber der Gnädigsten Landesherrschaft zu gemessenen und ungemessenen Fuhr-, Hand- und Botendiensten verpflichtet, auch die Begüterten. Die gemessenen Dienste sind folgende:

Die Gemeinde muß jährlich auf einem ihr – angewiesenen Teil von der sogenannten Stockwiese, das Unkraut entfernen, die Hecken reparieren, die Gräben reinigen, Heu und Grummet machen, das Heu wegfahren und Grummet verdichten.

Dasselbe auf der Siegelbach-, Münch-, und Ahnawiese, wobei das Heu der letzten beiden nicht verdichtet werden muss.

Auf dem Herrschaftlichen Schäferhort muss die Gemeinde die ihr jährlich angewiesenen Äcker nicht nur düngen, pflügen, eggen, abernten und die Ernte in die Scheunen fahren, sondern auch das, was in der alten Stadt Cassel verkauft werden soll, dorthin bringen. Wenn hier Äcker mit Kohl bepflanzt werden und auf anderen Flachs angebaut wird, muss die Gemeinde den Kohl pflanzen, ernten und wegtransportieren, ebenso den Flachs ernten, aufbereiten und abtransportieren.

Die Gemeinde hat anteilig [mit anderen Gemeinden] Kohl in die Casseler Garnison, ins Schloß und zu den Gefangenen im Müllertor und Kasten- alsturm zu transportieren.

Anteilig hat die Gemeinde Holz und Kohle zur Fürstlichen Regierung und Rentekammer nach Cassel zu transportieren.

Dem Steuereinnehmer hat die Gemeinde sein Holzdeputat von 1 Klafter aus dem Ehlemer Forst nach Cassel zu schaffen, ebenso wie seinen Kohl und sein Stroh.

Die Cammerräte, die jährlich die Zölle und Zehnte abrechnen, muß die Gemeinde ins Dorf und wieder heimfahren.

Dem Herrschaftlichen Dachdecker sind die

jährlich benötigten Materialien hin- und herzufahren.

Für die neue Herrschaftliche Meierei unter dem Weinberg in Cassel sind in deren Garten in der Aue, und auf der großen Wiese hinter der Aue folgende Dienste zu besorgen:

- das zur Meierei gehörige Land ackern und den Kohl ernten.
- Mist von Closter Ahnaberg und Meierei abzufahren
- die große Wiese hinter der Aue rein machen, Gras mähen, Heu machen und verdichten

Diesselben Dienste hat die Gemeinde auf der Zeugwiese und am Hellberg zu verrichten, jedoch nur alle 4 Jahre, wie auf der großen Wiese hinter der Aue.

Diesselben Dienste fallen alle vier Jahre auf der Füllenwiese im Habichtswald, auf der Buchwiese bei Niedervellmar und der Komerschen Wiese beim Hellberg an.

Genauso fallen die vorangemeldeten Dienste jährlich auf der königlichen Gartenwiese und alle drei Jahre auf der Sartonschen Wiese an.

Alle drei Jahre ist zu Freienhagen im Waldeck'schen zu ernten, Gras und Heu zu machen, sowie 12 Viertelklafter Holz heranzuschaffen. Diese Dienste werden jedoch bezahlt.

Ebenfalls sind alle drei Jahre die Mauergräben vom Ahnaberger Tor bis zum Müllertor auszufischen und beim Abtransport der Fische zu helfen.

Desweiteren sind alle drei Jahre die Gräben beim Mönchehofer Teich auszuheben, zu fischen, und beim Abtransport der gefangenen Fische, sowie der Anfahrt der Fässer mit den neu auszusetzenden Fischen zu helfen.

Am neu angelegten Teich bei der Insel „Sieben Berge“ und dem Bassin in der Aue sind die gleichen Dienste wie am Mönchehofer Teich alle 9 Jahre zu verrichten.

## § 34 Fernstraßen

Der Bauunterhalt von Fernstraßen gehört hier nicht zu den Diensten.

## § 35 Vermessung

Das Dorf und seine Gemarkung wurden Anno 1694 durch den Landvermesser Rudolf vermessen und dies auf 13 Kartenblättern festgehalten. Von da bis Anno 1769 ist das Dorf nicht mehr so komplett vermessen worden. Dann hat der Landvermesser Otto neu gemessen.

## § 36 Ganzer Inhalt des Dorfes

Das Dorf hat 1 Kirche und 105 Häuser.

Flächenangaben:

1234  $\frac{1}{8}$  Acker 9  $\frac{5}{16}$  Ruthen Land

1885  $\frac{3}{4}$  Acker 7  $\frac{1}{4}$  Ruthen Wiese und  
Garten

1514  $\frac{5}{6}$  Acker 5  $\frac{5}{6}$  Ruthen Triescher  
und  
Waldungen

Erläuterungen:

1 Acker = 0,23865 Hektar

1 Rute = 3,989 Meter

1 Quadratrute = 15,91 m<sup>2</sup>

## § 37 Dienstbarkeiten

Die hiesigen Einwohner sind keiner Leibeigenschaft unterworfen, jedoch ist beim Tode eines Familienvaters Erbschaftssteuer fällig: Bei einer guten Hinterlassenschaft zwischen 8 und 10 Talern, bei einer geringen Hinterlassenschaft, sowie bei Armen mindestens 1 Taler.

## § 38 Zoll

Eine Zollstelle befindet sich auch im Dorf. Sie wird von Johann Henrich Regenbogen versehen. Die eingenommenen Gelder muss er dem Zollverwalter in Cassel melden. Die Höhe des jährlich

eingenommenen Zolls bewegt sich zwischen 3  $\frac{1}{2}$  und 4 Talern.

## § 39 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unterstehen der Gnädigsten Herrschaft und wird vom zuständigen Richter in Cassel besorgt. Die Hoch- und Niederwildjagd steht allein der Gnädigsten Herrschaft zu.

## §§ 40 bis 44 Allgemeine Regelungen zu Steuern

Keine Angaben.

Bis zum Jahre 1873 wurden in zuletzt 10 Bänden die „Dorfbeschreibung“ immer wieder aktualisiert.

Danach ergaben sich andere rechtliche Regelungen im Kaiserreich.